

Merkblatt Zahnbehandlungskosten

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Konditionen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Vor einer Behandlung empfiehlt es sich, dieses Merkblatt der Zahnärztin oder dem Zahnarzt abzugeben.

- Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung** und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
- Für Behandlungen, die voraussichtlich CHF 3'000 übersteigen (inkl. Laborkosten) ist vor der Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Bei Behandlungen ohne genehmigten Kostenvoranschlag werden die Kosten nur vergütet, wenn durch die Rentnerin oder den Rentner im Nachhinein nachgewiesen wird, dass die gesamte Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig war.
- Der Kostenvoranschlag und nach erfolgter Behandlung die Rechnung sind detailliert nach Zahnarzttarif UV/MV/IV einzureichen. Taxpunktwerte: Zahnarzt CHF 1.00, Labor CHF 1.00.
- Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetzgebung (KLV 17–19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
- Das Amt für Zusatzleistungen behält sich vor, den Kostenvoranschlag oder die Rechnung der Vertrauenszahnärztin vorzulegen, die bei Bedarf Rücksprache mit der behandelnden Zahnärztin oder dem behandelnden Zahnarzt nimmt (z.B. bei voraussichtlichen Kosten von über CHF 5'000, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit).
- **Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen**, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. **Die Rentnerin oder der Rentner bleibt gegenüber der behandelnden Zahnärztin oder dem behandelnden Zahnarzt zahlungspflichtig.**
- Bei Personen in Heimen können maximal CHF 6'000 pro Jahr an Krankheitskosten übernommen werden.
- Bei umfangreicheren Behandlungen und erteilter Kostenzusage kann direkt an den/die Rechnungssteller/in vergütet werden. Beiträge von Versicherungen (z.B. Zahnpflegeversicherungen) werden vom Rechnungsbetrag abgezogen.

- Kosten von Zahnbehandlungen, die im Ausland durchgeführt worden sind, können nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.
- Wenn wegen Einnahmenüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird ein Selbstbehalt in Abzug gebracht.
- **Zahnbehandlungskosten können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Abrechnungsnahme von Bedeutung**